

**Satzung**  
**zur Aufhebung der Gebührensatzung für das Museum**  
**und die Kunstsammlung Schloss Hinterglauchau**  
**vom 26.08.2003**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 484) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 23.05.2019 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

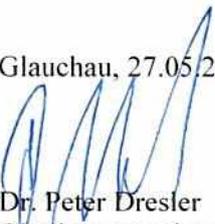
**§ 1**  
**Außer-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung für das Museum und die Kunstsammlung Schloss Hinterglauchau vom 26.08.2003, bekannt gemacht im Stadtkurier am 25.08.2003, wird aufgehoben.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Die Aufhebungssatzung der Gebührensatzung für das Museum und die Kunstsammlung Schloss Hinterglauchau tritt mit Ablauf des 30.06.2019 in Kraft.

Glauchau, 27.05.2019

  
Dr. Peter Dresler  
Oberbürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.